



Gemäß § 18 der Vereinssatzung vom 31.03.2008 gibt sich der Verein durch den Vereinsausschuss folgende Beitragsordnung

§ 1 Beitragskategorien

1. Jedes Vereinsmitglied entrichtet jährlich den Grundbeitrag.
2. Zusätzlich können die Abteilungen für ihre Mitglieder Sonderbeiträge festsetzen. Dies ist in der jeweiligen Abteilungsordnung zu regeln und gemäß §17 Abs. 3 und 4 der Satzung vom Vereinsausschuss zu genehmigen.
3. Neu aufzunehmende Mitglieder zahlen einmalig eine Aufnahmegebühr.

§ 2 Beitragshöhen

Der Grundbeitrag beträgt

für Mitglieder, die am 1.1. des Beitragsjahres das 18., aber nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben:	108,00 €
für Mitglieder, die am 1.1. des Beitragsjahres das 65. Lebensjahr vollendet haben:	90,00 €
für Mitglieder, die am 1.1. des Beitragsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:	60,00 €
für das dritte und jedes weitere minderjährige Mitglied einer Familie:	0,00 €
für Ehrenmitglieder / Ehrenpräsidenten:	0,00 €
Die Aufnahmegebühr beträgt:	15,00 €

§ 3 Beitragserhebung

1. Die Beitragszahlung kann durch Einzugsermächtigung oder Überweisung (Rechnungszahler) erfolgen. Nach Möglichkeit soll eine Einzugsermächtigung erteilt werden. Barzahlung ist nicht möglich.
2. Alle Beiträge fließen zunächst über ein Konto der Hauptkasse.
3. Der Grundbeitrag ist als Jahresbeitrag am 1.1. des Kalenderjahres fällig. Er wird am 1.2. erhoben. Für die Sollstellung der Sonderbeiträge können abweichende Termine festgelegt werden.
4. Für Mitglieder, die während des Jahres in den Verein eintreten, wird der Beitrag am 1. des auf den Eintrittsmonat folgenden Monats zeitanteilig, gerechnet ab dem 1. des Eintrittsmonats, für den Rest des Jahres fällig und erhoben. Gleichzeitig wird die Aufnahmegebühr fällig und erhoben.
5. Eine Rückzahlung bezahlter Vereinsbeiträge erfolgt auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen. Hierüber entscheidet der Präsident nach Rücksprache mit der Abteilungsleitung.

§ 4 Interne Verrechnung

1. Aufnahmegebühr und 30% des Grundbeitrages verbleiben bei der Hauptkasse. Daraus werden abteilungsübergreifende Aufgaben, wie insbesondere die Abgaben an den BLSV, die Kosten der Geschäftsstelle sowie die Öffentlichkeitsarbeit finanziert.



2. 70% des Grundbeitrages erhält die Abteilung, in der das Mitglied seinen sportlichen Schwerpunkt hat (Hauptabteilung).
3. Sonderbeiträge stehen zu 100% der jeweiligen Abteilung zu.
4. Die Gutschrift der Abteilungsanteile auf den Abteilungs-Bankkonten erfolgt fünf Arbeitstage nach dem Sollstellungslauf, unabhängig vom Eingang der Zahlungen. Um keine hohen Rückforderungen von den Abteilungen aufgrund von Rücklastschriften und unbezahlten Rechnungen auflaufen zu lassen, kann der Präsident den Gutschriftbetrag des Abteilungsanteils zunächst pauschal um bis zu 10% kürzen. Diesen Betrag erhalten die Abteilungen nach Eingang der ausstehenden Beiträge.

§ 5 Zahlungsrückstand

1. Die Abteilungen weisen die Mitglieder darauf hin, Adressänderungen und Änderungen von Bankverbindungen rechtzeitig der Geschäftsstelle zu melden.
2. Wird eine Lastschrift nicht eingelöst, wird das Mitglied auf „Rechnungszahler“ umgestellt. Die Bankgebühren für nicht eingelöste Lastschriften werden der Abteilung belastet, die den Beitrag bzw. Beitragsanteil erhalten sollte.
3. Mit der zweiten Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe von 10,00 € fällig. Darauf wird in der ersten Mahnung hingewiesen.
4. Für Mitglieder, die ihren Beitrag nicht bezahlen, steht den Abteilungen kein Beitrag bzw. Beitragsanteil zu. Bereits überwiesene Beträge werden am Jahresende zurückgefordert.
5. Um die Abteilungen auf fehlerhafte Bankdaten ihrer Mitglieder bzw. säumige Rechnungszahler hinzuweisen, erhalten sie von der Geschäftsstelle erstmals 6 Wochen nach der Sollstellung des Grundbeitrages sowie rechtzeitig vor dem Ende des Kalenderjahres eine Liste aller offenen Posten.
6. Ein Wiedereintritt in den Verein nach einem Ausschluss wegen Zahlungsrückstand kann erst nach erfolgter Zahlung der ausstehenden Beträge erfolgen. Ausnahmen genehmigt der Präsident.

§ 6 Sonderregelungen

1. Auf schriftlichen Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen eine Stundung oder Ratenzahlung der Beiträge erfolgen. Hierüber entscheidet der Präsident.
2. Die Abteilungsordnungen können für die Sonderbeiträge weitere Beitragsgruppen sowie Sonderregelungen für Neumitglieder, die anlässlich von speziellen Werbe-Veranstaltungen beitreten, enthalten.
3. Bei Übungsleitern kann auf Antrag der Abteilung vom Einzug des Beitrages abgesehen werden. Die Abteilung wird mit dem Hauptkassen-Anteil des Grundbeitrages belastet. Dem Übungsleiter wird der gesamte Beitrag als erhaltenes Übungsleiterentgelt angerechnet.

Diese Beitragsordnung wurde vom Vereinsausschuss am 17.09.2008 beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft.

Geändert am: 25.09.2013
Geändert am: 11.09.2019